

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 16. Juni 2021 / Mercredi après-midi, 16 juin 2021

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

**71 2018.JGK.6234 Gesetz
Gemeindegesetz (GG) (Änderung)**

**71 2018.JGK.6234 Loi
Loi sur les communes (LCo) (Modification)**

1. Lesung / 1^{re} lecture

Le président. Je salue l'arrivée de Mme la conseillère d'Etat Evi Allemann, directrice de l'intérieur et de la justice ainsi que ses collaboratrices et collaborateurs. *(Kurze Pause / Courte pause)*

Nous allons commencer par le point numéro 71 de l'ordre du jour, mais au préalable, je vous donne une information concernant le point 75 et les suivants : 75 jusqu'à 80 sont traités ensemble – gemeinsame Beratung. Wir werden wie folgt vorgehen: Erstens, gemeinsame Eintretensdebatte für die Traktanden 75, 76, 77, 78, 79 und 80. Dann werden wir für die Traktanden 76 bis 80 über die Eintretens- oder Nichteintretensanträge abstimmen. Falls Eintreten nicht bestritten ist, werden wir mit einer gemeinsamen Debatte über die Rückweisungsanträge zu den Traktanden 77 bis 80 und mit der inhaltlichen Beratung der Traktanden 75 bis 80 weiterfahren. Dann folgt die Abstimmung über diese Rückweisungsanträge. Wir werden über alle Rückweisungsanträge separat abstimmen. Und falls nicht zurückgewiesen, werden wir einzeln über die Traktanden 77 bis 80 abstimmen. Danach folgt die Abstimmung über 75 und 76. Wir werden dies später noch einmal wiederholen – diese Informationen einfach, damit Sie sich schon ein Bild machen können. Wenn Sie Fragen zu diesem Vorgehen haben, können Sie ruhig die Kommissionssekretärin oder Patrick Trees fragen.

Nous allons commencer donc par le point numéro 71. Il s'agit de la loi sur les communes (LCo). Le débat est libre. Nous sommes à la première lecture de cette loi. Le représentant de la majorité de la CJus est M. le député Zimmermann et la représentante de la minorité de la CJus est Mme la députée Riesen.

Est-ce que l'entrée en matière est contestée au sujet du point 71 ? C'est maintenant qu'il faut lever le doigt, pas dans dix minutes. – Ist es gut? *(Keine Wortmeldung. / La parole n'est pas demandée.)*

D'entente avec la commission, nous n'allons pas faire un débat de principe d'entrée, nous allons discuter des articles qui sont contestés. Est-ce que vous êtes d'accord avec cette procédure ? – Vous êtes d'accord.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 4e Abs. 2 Bst. d (nur auf Deutsch) / Art. 4e, al. 2, lit. d (en allemand uniquement)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 4l Abs. 3 / Art. 4l, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 1.3a / Titre 1.3a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49b (Titel) / Art. 49b (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49b Abs. 1 / Art. 49b, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49b Abs. 2 / Art. 49b, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49b Abs. 3 (neu) / Art. 49b, al. 3 (nouveau)

Antrag SAK (Zimmermann, Frutigen)

Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung ~~auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform~~ in gedruckter Fassung massgebend.

Proposition CIRE (Zimmermann, Frutigen)

Si la publication a lieu dans les deux organes de publication officiels, la communication ~~sur la plateforme de publication accessible par Internet~~ sous forme imprimée fait foi.

Antrag Regierungsrat

Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform massgebend.

Proposition Conseil-exécutif

Si la publication a lieu dans les deux organes de publication officiels, la communication sur la plateforme de publication accessible par Internet fait foi.

Le président. A l'art. 49b, al. 3 (nouveau), nous avons une proposition de la commission contre une proposition du Conseil-exécutif. Je laisse donc la parole à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), SAK-Sprecher. In Art. 49b Abs. 3 geht es um die gedruckte Fassung oder die digitale Fassung. Der Regierungsrat stellt den Antrag, die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform sei rechtsgültig. Die Kommission hat dies diskutiert und die Meinungen sind unterschiedlich ausgefallen. Das Abstimmungsergebnis zugunsten der Kommissionsmehrheit war 8 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Kommissionsminorität hat keinen Antrag gestellt, der Antrag kommt vom Regierungsrat. Die Kommissionsmehrheit argumentiert so: Solange beide Organe veröffentlicht werden, Digital- und Printversion, ist gerade für Menschen mit wenig Erfahrung mit dem Internet die gedruckte Fassung übersichtlicher, um die Fristen bei amtlichen Bekanntmachungen einzuhalten. Auch für die Gemeinde ist die gedruckte Fassung viel übersichtlicher. Dazu kommt, dass heute noch viele Leute kein Internet haben. Das ist die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Le président. Madame la Conseillère d'Etat, vous voulez dire quelque chose ?

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Wir sind hier nicht im Pièce de Résistance dieser Revisionsvorlage des Gemeindegesetzes (GG), aber der Regierungsrat hat mit seinem Antrag der Überlegung Nachdruck verliehen, dass wir in allen Belangen dem digitalen Primat folgen wollen. Wir möchten festlegen, dass die elektronische Fassung massgebend ist, wenn eine Gemeinde in beiden Versionen publiziert, also sowohl elektronisch wie auch in Print. Immer, wenn in beiden Publikationsarten publiziert wird, muss man aus rechtlichen Gründen festlegen, welche Fassung die massgebende ist, falls es – sei es auch nur aus Versehen – einen Unterschied geben würde, was ja zum Glück sehr selten vorkommt. Deshalb ist es wichtig, dass man sich auf eine Publikationsart festlegt. Ich denke, dass es zeitgemässer ist, dem digitalen Primat zu folgen und festzulegen, dass die elektronische Fassung massgebend ist. In vielen Gemeinden ist das ja auch ein Argument für den eAnzeiger: dass sie nämlich heute gezwungen sind, in Print zu publizieren, und dass sie diese Wahlmöglichkeit künftig haben möchten. Wenn wir sie hier wieder einschränken, ist der Gedanke der Digitalisierung nur halbbatzig umgesetzt. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Le président. Il semble que certains députés souhaitent prendre la parole. Je vous rappelle qu'il faut vous inscrire si vous souhaitez prendre la parole, s'il vous plaît. – Madame la Députée Graber, vous avez la parole.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), porte-parole de groupe. Je ne peux m'empêcher d'émettre quelques considérations générales sur la révision de la LCo qui nous occupe parce qu'elles devraient être balisées par le respect de certains principes qui déterminent aussi la position du groupe UDC par rapport aux différents amendements. L'objectif de la révision de cette loi est de permettre la publication officielle ou les publications des communications officielles des communes sous la forme électronique. L'UDC soutient cet objectif fondamental à la base de la révision de la loi qui est dictée par la tendance lourde à la numérisation. Mais, dans ce domaine, chers collègues, il ne faut pas oublier, pour paraphraser les écritures, que la numérisation est faite pour l'homme et non l'homme pour la numérisation. Il faut se garder de développer la numérisation *pour* la numérisation, en succombant à une espèce d'effet de mode.

Dans le même ordre d'idées, il importe de veiller à ne pas écarter une partie de la population en élargissant le recours au numérique. Chers collègues, il y a quelques mois, vous aviez adopté une déclaration de planification qui liait le canton de Berne et qui stipulait que dans le processus de numérisation, le canton de Berne veille à ne pas écarter les catégories de la population qui ne sont pas très à l'aise avec le numérique. S'agissant de l'art. 49b, al. 3 dont nous parlons, le groupe UDC soutient la proposition de la majorité de la CIRE qui stipule que la forme imprimée doit faire foi par rapport à la forme électronique. Cela nous semble important parce que toutes les personnes n'auront pas accès à la forme électronique tandis que la forme imprimée est accessible à

l'ensemble de la population, à 100 pour cent des personnes touchées. Dans ce sens-là, pour ne pas écarter une partie de la population, je vous invite à soutenir la majorité de la CIRE.

Karin Fisli, Meikirch (SP), Fraktionssprecherin. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt den Regierungsrat. Massgebend soll die Bekanntmachung in der digitalen Form sein, schliesslich benötigen nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde die nötigen Informationen, sondern auch die Menschen von ausserhalb.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Auch die Grünliberalen sind der Meinung, dass die online publizierte Version massgebend sein soll. Wir haben den Eindruck, dass die Mehrheit oder die vielen Leute, die gemäss dem Kommissionssprecher kein Internet haben oder dieses nicht brauchen wollen oder wie auch immer, je länger je weniger werden und dass die online publizierte Version immer massgeblicher wird. Schon heute ist es so, dass die online publizierten Meldungen des Kantons ... dass die Meldungen des Kantons ja nur online publiziert sind und man sie auch dort suchen geht; dementsprechend macht es ja keinen Sinn, dass es bei den Gemeinden anders ist. Daher plädieren wir dafür, dass man bei Art. 49b Abs. 3 die Version der Regierung annimmt, langfristig denkt und die online publizierte Version als massgebend erklärt.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), Fraktionssprecher. Das ist eine recht lustige Debatte, oder ein lustiger Debattenverlauf: Irgendwie haben wir – wie ich glaube – die Grunddiskussion zum Eintreten verpasst, und jetzt bringen dies alle noch so durch das Hintertürchen bei Art. 49b Abs. 3 an, irgendwie verbrämt. Wenn das jetzt so abläuft, mache ich das in diesem Fall auch.

Zur Position der Grünen ist einfach zu sagen, dass wir natürlich grundsätzlich die Wahlfreiheit der Gemeinden unterstützen, auch wenn man sagen muss: Dass wir das überhaupt so debattieren, ist ja primär eigentlich das Anliegen der Anzeiger der Region Bern. Aber im Grundsatz unterstützen wir das, und im spezifischen Fall sind wir hier der Meinung, dass die gedruckte Version eben inklusiver ist. Das heisst: Es gibt halt doch viele Leute ... und ich meine, dem, was in den Anzeigern publiziert wird, erwächst nachher Rechtscharakter. Und solange wir davon ausgehen – ich glaube, die Vor Diskussionen haben das gezeigt –, dass weiterhin sehr, sehr viele Gebiete immer noch die gedruckte Version haben werden, werden die Leute auch dort, wo es beide Versionen nebeneinander gibt, in der nächsten Zeit vermutlich eher noch davon ausgehen, dass die Papierversion eigentlich diejenige ist, auf die man schauen muss, um nachher richtig und rechtzeitig auf Rechtsgeschäfte, Bewilligungen etc. einzutreten. Darum sind wir hier eigentlich der Meinung, dass der Vorzug auf der Papierversion liegen sollte. Aber ich muss auch gerade sagen, dass dies für uns keine matchentscheidende Frage ist, wie das übrigens auch schon die Regierungsrätin gesagt hat. Wir könnten mit beidem leben – leichte Präferenz für die Papierversion.

Le président. Pour la commission, quelques éclaircissements de la part du député Zaugg-Graf.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp), SAK-Präsident. Ich möchte mich als Präsident der SAK entschuldigen für diese Verwirrung. Wir haben uns einfach schlichtweg falsch verstanden. Wir haben gemerkt, dass es zum Eintreten nur ein paar Sätze gibt und haben gesagt: Wir bringen dann die paar Sätze beim ersten Antrag. Wir haben uns da einfach falsch verstanden, ich entschuldige mich. Daher kommen jetzt die paar Sätze einfach vorweg und nachher der erste Antrag, und nachher bei den anderen Anträgen ... So ist das gelaufen, ich nehme das auf mich, wir haben das falsch kommuniziert, es tut mir leid.

Le président. Merci, Monsieur le Président de la commission. Pour le groupe du Centre, M. le député Mühlemann.

Andreas Mühlemann, Grasswil (Die Mitte), Fraktionssprecher. Die Mitte-Fraktion begrüsst diese Änderung des Gemeindegesetzes, wonach der Anzeiger zukünftig sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform erscheinen darf. Für Die Mitte ist es wichtig, dass eine grosszügige Über-

gangsfrist für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorgesehen wird. Im Weiteren sollen die Gemeinden die Modalitäten der elektronischen Publikation, um die es jetzt geht, selber bestimmen können, und nicht zwangsweise vom Regierungsrat einer Plattform, die man benützen muss, zugeteilt werden. Die Mitte-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit.

Jean-Luc Niederhauser, Court (PLR), porte-parole de groupe. La modification de la loi permet de diffuser les publications officielles en parallèle sur papier et par voie électronique. Les communes qui choisiront cette solution permettront à leurs citoyennes et leurs citoyens qui n'ont pas accès à Internet ou qui ne sont pas très à l'aise avec l'informatique, de continuer d'avoir accès aux publications officielles au format papier.

La majorité du groupe PLR estime qu'il est donc préférable que la version papier soit juridiquement déterminante. Les férus d'informatique trouveront toujours, si nécessaire, l'information déterminante au format électronique. La majorité du groupe PLR soutiendra donc l'avis de la majorité de la commission.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), Fraktionssprecher. Nach der ganzen Verwirrung habe ich auch das Bedürfnis, im Namen der EDU-Fraktion noch ein paar grundsätzliche Sachen zu sagen, nachdem die Eintretens- und Grundsatzdebatte etwas übersprungen wurde. Die EDU-Fraktion würde der Einführung des eAnzeigers und damit der Änderung des Gemeindegesetzes zustimmen, aber ohne jegliche Begeisterung. Wir haben festgestellt, dass hier für den ganzen Kanton ein Gesetz gemacht wird, obwohl nur in einer einzigen Region, nämlich in der Anzeiger-Region Bern, ein Problem besteht. Bei allen anderen Anzeiger-Regionen funktioniert der Anzeiger heute bestens und es kann teilweise sogar Geld damit verdient werden. Selbstverständlich wird der Trend in Richtung digitaler Medien gehen. Aber ob wir diesem Trend mit diesem Gesetz noch Vorschub leisten müssen, ist für uns sehr fraglich. Wir hoffen, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen nicht einzelne Gemeinden aus diesen bestehenden funktionierenden Verbünden aussteigen und damit die Existenz dieser Verbünde gefährden, weil sie ein paar Franken sparen können. Es funktioniert nämlich nur, wenn alle dabei sind.

Die heutigen gedruckten Anzeiger bieten heute vor allem in den ländlichen Regionen sehr vielseitige Informationen von Behörden, Vereinen, Organisationen und Privaten. Zusätzlich bieten sie den kleinen KMUs eine wichtige regionale und preisgünstige Werbemöglichkeit. Der Anzeiger ist ein interessanter Mix aus amtlichen und nichtamtlichen Informationen und ist damit eine wohlthuende Alternative zum digitalen Empörungsjournalismus, der vor allem bei den Gratiszeitungen vorherrscht.

Eine gewichtige Änderung ist hier auch, dass wir neu vom Bring- zum Holprinzip wechseln. Heute werden alle mit dem Anzeiger bedient. Man muss sich dann also die Informationen bewusst holen. Wir sind dankbar, dass der Regierungsrat nach der Vernehmlassung die Vorlage wenigstens so geändert hat, dass jetzt eine Sowohl-als-auch-Lösung möglich ist, also Print oder Digital oder auch beides.

Jetzt noch ganz kurz zum Artikel, bei dem wir eigentlich hier sind: Auch die EDU-Fraktion schliesst sich der Mehrheit der Kommission an und würde dafür stimmen, dass die gedruckte Fassung massgebend ist.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass den Gemeinden in der vorliegenden Gesetzesrevision die Wahlfreiheit gelassen wird, ihre amtlichen Publikationen entweder weiterhin in gedruckter Form, in einem amtlichen Anzeiger, oder neu in elektronischer Form auf einer Publikationsplattform oder auch als Sowohl-als-auch-Lösung in beiden amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen zu können. Wir können uns der Digitalisierung nicht verschliessen. Die Corona-Krise hat diesen Prozess noch zusätzlich beschleunigt. Und auf das digitale Primat zielt die kantonale ICT-Strategie auch hier. In der Verwaltung soll künftig, wenn immer möglich, digital gehandelt, informiert und kommuniziert werden. Das Prinzip wird sich früher oder später auch auf Gemeindeebene durchsetzen, aber «nume nid gsprängt u gäng chli hü». Wir befinden uns noch in der Übergangszeit. In diesem Sinn unterstützen auch wir die Kommissions-

mehrheit, dass, wenn in beiden Publikationsformen veröffentlicht wird, immer noch das Primat der gedruckten Version gilt. Wichtig ist, ich habe es gesagt: Wir befinden uns in der Übergangszeit, und wir sollten die Bürgerinnen und Bürger behutsam mitnehmen auf diesen Weg in Richtung Digitalisierung. Dort, wo es noch beide Versionen gibt, sollten wir der gedruckten Version den Vorzug geben.

Stefan Bänz Müller, Innerberg (SP), Einzelsprecher. Ich äussere mich zu Art. 49b. Dazu muss ich Ihnen sagen: Da ist jetzt die Kommissionsmehrheit auf dem Holzweg. Wir reden hier nur von den Gemeinden, die beides einführen wollen, nicht aber von jenen, die nur den elektronischen Weg wollen, und nicht von jenen, die nur Papier wollen, sondern von den Gemeinden, die sich überlegen, wir führen den elektronischen Weg ein und lassen das Papier noch laufen, für die Bevölkerungsteile, die Papier brauchen. Meine Gemeinde ist eine solche: Wir überlegen uns, ob wir das machen wollen. Wir werden selbstverständlich auf elektronisch wechseln, und genauso selbstverständlich haben wir im Sinn, die gedruckte Version noch für ein paar Jahre aufrechtzuerhalten, für die Bürgerinnen und Bürger, die elektronisch nicht so versiert sind. Aber wenn Sie uns jetzt mit diesem Art. 49b zwingen, dass die Papierversion den Fristenlauf dringend und zwingend festlegen soll, dann überlegen wir uns das noch einmal. Sie wollen eigentlich mit diesem Art. 49b erreichen, dass die Papierversion noch ein wenig länger existiert, gewichtet wird und aufrechterhalten wird – aber Sie erreichen das Gegenteil, denn nur diejenigen Gemeinden, die den elektronischen Weg einführen wollen, sind von diesem Art. 49b betroffen. Nur jene, die auf Elektronik wechseln wollen, sind von diesem Art. 49b betroffen, und da werden sich einige Gemeinden – so wie wir – noch einmal überlegen, ob sie wirklich auf Papier und elektronisch setzen sollen oder ob sie nur elektronisch fahren wollen. Ich bitte Sie also dringend, hier nicht der Kommissionsmehrheit zu folgen, sondern dem Regierungsrat. Das ist eigentlich die logische Konsequenz meiner Ausführungen.

Le président. Mme la conseillère d'Etat ne souhaite pas reprendre la parole. Nous allons donc voter sur cet art. 49b, al. 3 (nouveau) : les député-e-s qui souhaitent suivre la commission votent oui, celles et ceux qui souhaitent soutenir la proposition du Conseil-exécutif votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49b Abs. 3 (neu) / art. 49b, al. 3 (nouveau)

Antrag SAK (Ja), Antrag Regierungsrat (Nein)

Proposition CIRE (oui), proposition Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag SAK / Adoption proposition CIRE

Ja / Oui 90

Nein / Non 49

Enthalten / Abstentions 4

Le président. Vous avez décidé de suivre la proposition de la commission.

Nous allons à présent ancrer la proposition de la commission dans la loi : celles et ceux qui sont d'accord votent oui, celles et ceux qui ne le souhaitent pas votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49b Abs. 3 (neu) / art. 49b, al. 3 (nouveau)

Antrag SAK / Proposition CIRE

Annahme / Adoption

Ja / Oui	130
Nein / Non	5
Enthalten / Abstentions	5

Le président. Vous avez décidé d'ancrer la proposition de la commission dans la loi.
Nous poursuivons.

Art. 49b Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (neu) / Art. 49b, al. 4 (nouveau) et al. 5 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49c (Titel), Art. 49c Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 49c (titre), art. 49c, al. 1 et al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49c Abs. 3 und Abs. 4 (Streichung) / Art. 49c, al. 3 et al. 4 (suppression)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 1.3a.1 (neu) / Titre 1.3a.1 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49d (Titel), Art. 49d Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 49d (titre), art. 49d, al. 1 et al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49d Abs. 3 und Abs. 4 (neu) / Art. 49d, al. 3 et al. 4 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49e Abs. 1 / Art. 49e, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49e Abs. 2 (Streichung) / Art. 49e, al. 2 (suppression)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49f

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49g (Streichung) / Art. 49g (suppression)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49h

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 1.3a.2 (neu) / Titre 1.3a.2 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49i Abs. 1 (neu) / Art. 49i, al. 1 (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit (Zimmermann, Frutigen)

Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer ~~durch den Regierungsrat bezeichneten~~, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform. Die Gemeinden bestimmen die Plattformen und streben eine kantonal einheitliche Lösung an.

Proposition majorité de la CIRE (Zimmermann, Frutigen)

Les communications officielles sous forme électronique ont lieu sur une plateforme de publication accessible par Internet, ~~désignée par le Conseil exécutif~~. Les communes désignent les plateformes et visent une solution uniforme au niveau cantonal.

Antrag SAK-Minderheit (Riesen, La Neuveville) und Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer nach Anhörung der Gemeinden durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.

Proposition minorité de la CIRE (Riesen, La Neuveville) et Conseil-exécutif

Les communications officielles sous forme électronique ont lieu sur une plateforme de publication accessible par Internet, ~~désignée par le Conseil-exécutif~~. que le Conseil-exécutif désigne après avoir entendu les communes.

Le président. Il y a une proposition de la majorité de la commission représentée par M. le député Zimmermann, contre une proposition de la minorité de la commission, représentée par Mme la députée Riesen et soutenue par le Conseil-exécutif. Je laisse d'abord la parole à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), Sprecher SAK-Mehrheit. Hier geht es um die Publikationsplattformen. Das Abstimmungsergebnis zu diesem Art. 49i Abs. 1 in der Kommission war 9 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Kommissionsminderheit hat einen Antrag gestellt.

Die Kommissionsmehrheit argumentiert, die Gemeinden sollen die Publikationsplattformen selber bestimmen und eine kantonal einheitliche Lösung anstreben. Das ist ein wichtiger Einschub: «und streben eine kantonal einheitliche Lösung an». Es gibt seriöse Anbieter, die bereits heute sicher erfolgreiche Publikationsplattformen anbieten. Auf der vorgegebenen kantonalen Publikationsplattform des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) können und dürfen nur amtliche Mitteilungen aufgeschaltet werden. Das heisst ganz konkret, nichtamtliche Publikationen, Mitteilungen und Inserate – von Gemeinden, aus der Gesellschaft, aus der Politik, aus der Kultur, der Kirchen, von Vereinen, der Wirtschaft, des Gewerbes usw. – können hier nicht aufgeschaltet und veröffentlicht werden. Die Kommissionsminderheit und der Regierungsrat vergleichen den Anzeiger mit dem kantonalen e-Amtsblatt, das ja sowieso niemand liest, seitdem es nur noch digital aufgeschaltet ist. Das Amtsblatt und der Anzeiger sind komplett verschiedene Publikationen und können so nicht verglichen werden. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Bevölkerung ist ein solcher Informationsrückschritt eine Verarmung der lokalen und regionalen Werbelandschaft. Die Gemeinden verlieren dadurch die direkte Kommunikation zu ihrer Bevölkerung, und das möchte die Kommissionsmehrheit vermeiden, indem die Gemeinden die Plattform selber bestimmen können. Das sind die Ausführungen der Mehrheit.

Maurane Riesen, La Neuveville (PSA), rapporteuse de la minorité de la CIRE. La proposition qui est faite par le Conseil-exécutif de manière générale est un compromis et laisse la possibilité aux communes d'avoir le choix entre la version écrite ou la version électronique. Pour cet art. 49i, al. 1, la minorité de la commission est d'avis qu'il est bien sûr important de se concerter avec les communes, mais que le choix de la plateforme doit être uniforme et doit pouvoir être décidée par le Conseil-exécutif. On ne dit pas quelle plateforme sera choisie, on dit simplement qu'il faut une plateforme, que la décision est de la compétence du Conseil-exécutif en mentionnant qu'il prend ses décisions après s'être concerté avec les communes. Il ne s'agit pas d'empiéter sur l'autonomie communale. Non, il s'agit de mettre en place une solution uniforme pour tout le canton. Le canton joue ici un rôle de facilitateur pour les communes et pour les utilisateurs. La minorité de la commission a d'ailleurs proposé de modifier l'article pour y stipuler que le Conseil-exécutif discute préalablement et s'entend avec les communes avant de définir la plateforme de son choix.

Il peut y avoir des personnes qui doivent consulter les feuilles d'avis d'autres communes, régulièrement, et c'est tout sauf simple d'utilisation, s'il y a plusieurs plateformes qui sont utilisées par les différentes communes. Ce qui intéresse l'utilisatrice et l'utilisateur, c'est d'avoir un accès facile, simple et pratique. La numérisation requiert une certaine coordination. Il faut qu'un organe assez grand, comme le Conseil-exécutif ou le canton, prenne le lead pour trouver une solution qui satis-

fasse les communes, une solution efficace, une solution pratique pour les utilisatrices et utilisateurs. La minorité de la commission vous recommande donc la formulation qui indique que la plateforme est désignée par le Conseil-exécutif après avoir entendu les communes.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), porte-parole de groupe. Le groupe UDC soutient la proposition de la majorité de la commission.

En effet, le processus de numérisation s'accompagne toujours d'un risque de réduction de la liberté des personnes et ici, s'agissant de la révision de la LCo, des communes. Or, nous ne souhaitons pas que cette révision soit l'occasion d'une diminution du pouvoir des communes de décider où elles veulent publier leurs communications officielles. Dans ce sens, nous sommes également conscients qu'une solution uniforme serait souhaitable, nous souhaitons laisser la possibilité aux communes de choisir cette plateforme, mais en ayant à l'esprit le souci de l'uniformité, c'est-à-dire les pousser à se mettre d'accord entre elles pour choisir une solution uniforme et qui vient d'elles et qui n'est pas imposée d'en haut.

Karin Fisli, Meikirch (SP), Fraktionssprecherin. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt ganz klar den Minderheitsantrag. Es ist wichtig und richtig, dass es eine einheitliche und benutzerfreundliche Plattform gibt. Es darf nicht sein, dass jede Gemeinde für sich schaut. Wir finden aber, dass die Gemeinden einbezogen werden müssen.

Jean-Luc Niederhauser, Court (PLR), porte-parole de groupe. La majorité du groupe PLR estime que dès lors que les coûts de la plateforme de publication par Internet sont supportés par les communes, il lui semble pertinent de leur laisser le choix. Par analogie, l'imprimerie chargée d'imprimer les feuilles d'avis au format papier ne soit pas imposée par le Conseil-exécutif.

En choisissant une plateforme identique, les communes éviteront toutefois des solutions multiples. L'association des communes bernoises (ACB) peut aussi jouer le rôle de facilitateur en réponse à la minorité de la commission. La majorité du groupe PLR soutiendra donc l'avis de la majorité de la commission.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Fraktionssprecher. Wir kommen hier zu einem Kernartikel der vorliegenden Gesetzesrevision. Für die EVP ist es zentral, dass das Erfolgsmodell der amtlichen Anzeiger nicht gefährdet wird, sondern dass mit dem Gesetz eine gute Basis gelegt wird für eine Weiterentwicklung in Richtung elektronische Anzeiger. Dem Art. 49i, der festlegt, wer über die Wahl der elektronischen Plattform bestimmt, kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Aus Sicht der EVP ist wichtig, dass auf dieser elektronischen Plattform nicht nur die amtlichen Publikationen – wie das momentan auf der SECO-Plattform der Fall ist – publiziert werden können, sondern auch halbamtliche Publikationen. Wir denken hier an Informationen von öffentlichen Trägerschaften, Organisationen, Vereinen oder auch lokalen Aktiengesellschaften, bei denen eben die Anzeiger teilweise auch das gesellschaftsrechtliche Publikationsorgan sind. Wichtig sind aber hier gerade auch die nichtamtlichen Informationen von Vereinen, Parteien, Kirchen und auch des lokalen Gewerbes, die dort die Möglichkeit erhalten, über die Gemeindegrenzen hinaus kostengünstig zu inserieren und damit auf effiziente Weise an alle Haushaltungen zu gelangen. Die EVP unterstützt daher den Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 49i, wonach die Gemeinden selber bestimmen sollen, welche elektronische Plattform sie für die Publikation ihrer amtlichen Publikationen brauchen wollen. Diese Plattform soll den Bedürfnissen der Gemeinden beziehungsweise auch dieser Anzeiger-Genossenschaften entsprechen und eben die Weiterführung der Anzeiger, gerade auch in der elektronischen Form, in der elektronischen Vollvariante, mit einem halbamtlichen, amtlichen und auch nichtamtlichen Teil ermöglichen. Wichtig ist uns von der EVP aber natürlich auch, dass in diesem Zusammenhang eine kantonale einheitliche Lösung angestrebt wird. Das wird ja im Artikel auch explizit gefordert. In diesem Sinn bitten wir Sie, dem Artikel so, wie ihn die Kommissionsmehrheit vorsieht, zuzustimmen.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Wir haben es gehört: Der Hauptgrund, warum die Gemeinden ihre Plattform selber wählen möchten, ist nicht der amtliche Teil, sondern der nicht-amtliche. Ist es denn die Aufgabe des Kantons, eine Plattform zur Verfügung zu stellen, auf der auch der Fussballclub seinen Pizza-Abend bewerben kann? Die glp unterstützt den Antrag der Regierung, dass der Kanton die Plattform bestimmt. Wir sind aber sehr froh, dass die Gemeinden angehört, dass ihre Bedürfnisse aufgenommen werden und dass diesen Rechnung getragen wird. Es braucht aus unserer Sicht zwingend eine einheitliche Lösung für den amtlichen Teil – eben den amtlichen, den gesetzlichen Teil. Dass eine einheitliche Lösung angestrebt werden soll, überzeugt uns nicht. Angestrebt werden – ja, es tönt vielleicht hart, aber wir sind ehrlich: Wir trauen es den Gemeinden, den vielen Gemeinden im Kanton Bern nicht zu, dass sie sich innert nützlicher Frist auf eine gemeinsame Plattform einigen, die den Anforderungen entspricht, um die amtlichen Publikationen zu publizieren. Es macht viel mehr Sinn, dass der Kanton eine Plattform zur Verfügung stellt, auf welche die von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Publikationen richtig, konform und auch sicher hochgeladen werden können. Es steht den Gemeinden nachher immer noch frei, eine einheitliche Plattform zu kreieren, auf die sie die halbamtlichen oder nichtamtlichen Sachen hochladen können. Und für diejenigen, für die auch dies ganz schwierig ist, besteht ja immer auch noch die Möglichkeit, die Druckversion als PDF-Datei auf eine Webseite zu stellen. Also: Wir haben nicht das Gefühl, dass es die Aufgabe des Kantons ist, für die halbamtlichen oder eben gar nichtamtlichen Sachen auch noch eine Plattform mitzudenken. Daher unterstützen wir klar die Haltung der Regierung und bitten Sie, da mitzumachen.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), Fraktionssprecher. Nachdem wir durch ein paar Artikel ziemlich hindurchgerauscht sind, sind wir jetzt offenbar wirklich wieder bei einem angelangt, der etwas mehr zu diskutieren gibt. Und mehr zu diskutieren gibt er vermutlich vor allem darum, weil eben das Wesentliche in diesem Artikel gar nicht drinsteht, und zwar in keiner der Versionen, die uns jetzt vorliegen. Man redet nämlich nur von den amtlichen Publikationen, das *Pièce de Résistance* hier sind aber die nichtamtlichen Publikationen und was mit ihnen geschehen soll.

Daher haben Sie jetzt tatsächlich diese Situation: Die ursprüngliche Version der Regierung ging, glaube ich, wirklich davon aus – und das hat man auch bei der Vernehmlassung so verstanden und debattiert –, dass die SECO-Plattform angestrebt werde, die man auch für das kantonale Amtsblatt braucht, die aber tatsächlich *nur* amtliche Publikationen zulässt. Auch dort muss man eine Klammer machen: weil der Kanton das so bestellt oder bestellen würde. An und für sich könnte man auch dort etwas anderes bestellen, aber es war natürlich immer die Idee, nur für den amtlichen Teil über diese Plattform zu gehen.

Da gibt es die Mehrheit der Kommission, die sagt: Wir vertrauen eigentlich den Gemeinden, dass sie es zustande bringen, dass es eine einheitliche Version gibt, in der künftig Amtliches und Nicht-Amtliches Platz hat. Es gibt bereits solche Plattformen, «Amtliches» zum Beispiel, amtliches.ch. Diese funktioniert gar nicht schlecht, schon bis anhin; vielleicht könnte man das auch ausweiten.

Und dann gibt es die Kommissionsminderheit, die sagt: Wir vertrauen der Regierung, dass sie noch einmal auf uns Gemeinden zukommt und uns anhört und zum Beispiel – wobei meine Vorrednerin von der glp diesbezüglich gerade in eine andere Richtung eingeschlagen hat – auch zulassen würde, dass auch Nicht-Amtliches möglich wäre auf einer Version, die der Regierungsrat als verbindliche Version festlegen würde.

Ich glaube, für uns Grüne ist es ein relativ wichtiger Punkt, das zu wissen, und daher schiele ich jetzt zur Regierungsrätin, ob sie uns vielleicht an dieser Stelle hier noch etwas Klareres sagen könnte, wie sie damit umzugehen gedenkt. Soll es wirklich beim rein Amtlichen bleiben oder soll eben in Absprache mit den Gemeinden noch eine Plattform gesucht werden, die Nicht-Amtliches zulässt? Wenn das nicht der Fall wäre, läuft es wohl auf die kuriose Situation hinaus, dass wir eine elektronische Plattform hätten für Amtliches und irgendwie eine Parallelplattform für Nicht-Amtliches dort, wo es dann die gedruckte Version nicht mehr gibt, weil man als Behörde trotzdem immer noch das Bedürfnis hat, manchmal nichtamtliche Publikationen wie zum Beispiel «Hinweise zur Kehrtafelabfuhr» oder «Aus dem Gemeinderat» oder ähnliche Rubriken publizieren zu können. Also würde wahrscheinlich nichts vereinfacht, wenn wir nur *eine* amtliche, offizielle Version hätten, die zwar für alle

dieselbe wäre, wir aber nachher überall wieder nichtamtliche elektronische Plattformen hätten, weil dieses Bedürfnis eben auch besteht. In diesem Sinn tendieren die Grünen im Moment zur Kommissionsmehrheit, werden aber sicher noch gut zuhören, auch den Ausführungen der Regierungsrätin, und nachher entsprechend abstimmen.

Andreas Mühlemann, Grasswil (Die Mitte), Fraktionssprecher. Es wurde jetzt viel gesagt zu diesem Art. 49i Abs. 1. Es sind jetzt plötzlich auch verschiedene Varianten auf dem Tisch, die wir vorher noch nicht besprochen hatten, aber die Mitte-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit, wie es Kurt Zimmermann erläutert hat.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Einzelsprecher. Im Vortrag wird erwähnt, wie das Vernehmlassungsergebnis ausgefallen ist: 215 Stellungnahmen gab es, 150 davon waren negativ. Also war eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer gegenüber dieser Vorlage kritisch eingestellt, selbstverständlich mit Nuancen – aber sie war grundsätzlich kritisch eingestellt. Offenbar hat es Sammeleingaben gegeben, das tut dieser überwiegend kritischen Stimmung aber keinen Abbruch. Auch wenn zwei verschiedene Gemeinden gleichlautende Eingaben einreichen, sind eben beide kritisch eingestellt.

Ich glaube, wir tun hier gut daran, wenn wir nicht einen Wandel mit der Brechstange favorisieren. Ich glaube, ein Wandel, ein Fortschritt muss zusammen mit den Beteiligten erfolgen. Das Stichwort Gemeindeautonomie zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Argumentation für diese eAnzeiger-Vorlage, und ausgerechnet in diesem zentralen Punkt will man dann von der Gemeindeautonomie plötzlich nicht mehr so viel wissen: So soll dann die Regierung die Plattform festlegen. Ob sie dann pro forma die Gemeinden noch anhört oder nicht, ist dann vielleicht eher etwas für die Galerie, aber das ist einfach ... – es ist nicht systemgerecht! Auf der einen Seite redet man von Gemeindeautonomie, Wahlrecht, aber gerade bei der zentralen Frage, wer Träger der Plattform ist, will man dann plötzlich nicht mehr so viel wissen von der Gemeindeautonomie. Das geht nicht auf.

All jenen, die jetzt Angst haben vor einem Wildwuchs, möchte ich beliebt machen, den Text der Kommissionsmehrheit noch einmal genau zu lesen. Es heisst dort deutlich: «Die Gemeinden streben eine [...] einheitliche Lösung an.» Und die Tatsache, dass die Anzeiger heute eine Gemeindefaufgabe sind, aber sämtliche Gemeinden sich bereits heute zusammengeschlossen haben, zeigt ja, dass die Zusammenarbeit der Gemeinden nicht nur ein theoretisches Konstrukt ist, sondern praktisch gelebte Realität! Wie es einzelne Vorredner schon gesagt haben, gibt es auch heute bereits Lösungen, die von den Verbänden, von den Gemeinden getragen werden, die das Potenzial haben, hier eine einheitliche Lösung bilden zu können, die aber in der Trägerschaft der Gemeinden ist. Ich mache Ihnen also nachdrücklich beliebt, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen. Es wäre fahrlässig, hier eine Digitalisierung in Angriff zu nehmen und zu verordnen, ohne die Betroffenen mitzunehmen.

In den vergangenen Tagen haben wir unter dem Traktandum betreffend die BKW (2021.WEU.32) davon gesprochen, man könne doch nicht gegen den Willen der direkt Beteiligten, also der BKW, abspalten, und sinngemäss sage ich jetzt hier: Wir können doch nicht digitalisieren gegen den Willen oder über den Kopf der Betroffenen hinweg! Das wäre falsch. Wir müssen hier die Digitalisierung zusammen mit den Betroffenen in Angriff nehmen, und darum bin ich dezidiert der Meinung, dass die Mehrheitslösung auch dann die richtige ist, ... *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.)* ... wenn man wider Erwarten die kantonale Plattform noch für nichtamtliche Meldungen öffnen könnte. Also: Bitte unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit, merci vielmal.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Auch für die Regierung war es eine Leitschnur, dass man die Anliegen und die Interessen der Betroffenen in den Fokus nimmt – nur ist es nicht so einfach, die Betroffenen klar zu definieren. Ich habe den Eindruck, dass hauptsächlich die Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, die in diesem Kanton wohnen, die in einer Gemeinde wohnen und die eine amtliche Publikation, eine amtliche Bekanntmachung zur Kenntnis nehmen und nachlesen möchten. Zum Teil möchten sie auch etwas anderes im Anzeiger lesen, tatsächlich eher solche Beiträge, die schon

fast in der Form von «Publi-Reportagen» – in Anführungszeichen – daher kommen, über lokale Vereine. Auch das ist ein Wert der Anzeiger, der mir durchaus bewusst ist. Gleichzeitig gibt es ganz viele Bürgerinnen und Bürger, die das Bedürfnis haben, genau solche amtlichen Bekanntmachungen nicht mehr in Papierform nachlesen zu müssen, sondern sich digital irgendwie ein Abo einrichten zu können, von dem man benachrichtigt wird, wenn wieder etwas Neues aufgeschaltet ist. So können sie sich diese Bekanntmachungen viel einfacher zugänglich machen, ortsunabhängig, unabhängig davon, ob man jetzt diesen Anzeiger verlegt hat oder nicht.

Und daher ist es auch aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürgern wichtig, dass wir eine einheitliche Plattform haben, damit klar ist, wo man nachschauen kann, wenn man etwas nachsehen möchte, und damit man nicht nur einfach zu Informationen aus der eigenen Gemeinde kommt, sondern durchaus auch aus der Nachbargemeinde oder aus irgendeiner Gemeinde, bei der man sonst ein Interesse hat, die amtlichen Bekanntmachungen mitverfolgen zu können. Wenn man etwas bauen oder etwas erwerben möchte in einer anderen Gemeinde oder irgendeine Information braucht, muss es möglichst einfach sein, an diese heranzukommen. Das war eigentlich der Hintergedanke dieser einheitlichen Plattform; darum hat die Regierung festgelegt, dass sie es sein wird, die diese Plattform bestimmt: für alle, die digital publizieren wollen, einheitlich. Gleichzeitig haben wir diesen Minderheitsantrag zur Kenntnis genommen. Wir haben ihn in der Regierung diskutiert und können uns diesem anschliessen, weil es eigentlich schon immer unsere Absicht war, dies nicht über die Köpfe der Gemeinden hinweg zu machen. Wir haben die ganze Revision dieses Gemeindegesetzes ja bereits in engem Austausch mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) erarbeitet. Uns war es immer wichtig, dass der VBG einbezogen wird.

Wir haben auch die Anzeiger-Verbände in die Erarbeitung einbezogen, und damit sind wir bei den anderen Betroffenen. Es sind eben nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Anzeiger-Verbände betroffen. Diese haben ganz andere Interessen – das zeigt jetzt auch diese Debatte –, wie auch gewisse Gemeinden, insbesondere in der Region Bern. Daher ist es relativ knifflig, eine gute Lösung zu finden, die dann wirklich für alle verschiedenen Betroffenen stimmt. Tatsächlich haben wir versucht – das haben wir auch an verschiedenen Orten ausgeführt –, bereits einen Vorschlag zu machen oder eine Idee mitzugeben, wie denn die Publikationsplattform aussehen könnte. Wir legen ja im Gesetz nicht fest, dass es das SECO-Amtsblatt-Portal sein soll. Darauf läuft es Stand heute hinaus, aber es könnte durchaus auch eine andere Lösung in Frage kommen, sofern sie wirklich verbindlich für alle einheitlich ist und für alle, die wollen, im ganzen Kanton die Gleiche ist. Daher werden wir die Gemeinden aus Überzeugung sicher anhören, und wenn das Bedürfnis nach nichtamtlichen Publikationen weiterhin so gross ist, nehmen wir das natürlich selbstverständlich ernst. Grossrat Grupp hat mir noch eine Frage gestellt. Ich kann sie jetzt beantworten, das passt gerade sehr gut, glaube ich.

Wir haben ja von der SAK den Abklärungsauftrag erhalten, beim SECO abzuklären, ob es möglich wäre, nicht nur amtliche, sondern auch nichtamtliche Publikationen über die gleiche Plattform laufen zu lassen. Ich fände das eine sinnvolle Geschichte. Dieser Abklärungsauftrag läuft zurzeit. Im Hinblick auf eine zweite Lesung werden wir Sie sicher ausführlich dokumentieren können. Wenn dies technisch möglich ist und dann auch die Bereitschaft da ist, es so zu machen, ist es natürlich gut, wenn wir uns auch mit Rückenwind aus dem Parlament – und ich fasse diese Debatte so auf – dafür stark machen könnten, die Plattform auch für Nicht-Amtliches nutzen zu können. Diesbezüglich müsste man einfach in einer zweiten Lesung – ich tue es vielleicht auch hier schon – klar festhalten ... Art. 49i Abs. 2 verweist ja ganz konkret ausschliesslich auf amtliche Bekanntmachungen. Wenn es also möglich wäre und dies nach wie vor ein Wunsch ist, müsste man diesen Artikel anders formulieren. Wir haben das ja schon als Abklärungsauftrag aus der SAK mitgenommen und in Aussicht gestellt, dass wir Ihnen – nicht für heute, das wäre viel zu kurzfristig gewesen – für die zweite Lesung die nötigen Informationen bieten können und dann entsprechend auch die Anpassung vornehmen könnten oder dass wir abmachen könnten, wie man vorgeht, wenn denn ... Das wäre ja immer nur unter der Prämisse, dass der Minderheitsantrag durchkommt.

Anders sähe es aus, wenn der Mehrheitsantrag durchkommt. Dann sind die Gemeinden beim Finden einer solchen Plattform wirklich auf sich gestellt. Natürlich finde ich es gut, dass im Antrag steht, «[...] streben eine kantonale einheitliche Lösung an», aber für die Regierung ist das zu wenig

verbindlich. Wir wissen, wie schwierig es sein kann, sich unter 339 Gemeinden auf *eine* Plattform zu einigen. Vielleicht sind es dann nicht 339, sondern ein paar weniger, die digitalisieren wollen, aber das wird schwierig. Und «anstreben» heisst noch nicht, dies in realistischer Weise umsetzen zu können. Ich glaube, dort setzen die Zweifel des Regierungsrates ein. Wir würden es sehr begrüssen, wenn wir zwar unter Einbezug der Gemeinden und nicht über ihre Köpfe hinweg, aber doch in der kantonalen Verantwortung die einheitliche Plattform vorschlagen und dann auch bestimmen könnten.

Le président. Nous allons passer au vote pour l'art. 49i (nouveau), al 1 : les député-e-s qui acceptent la proposition de la majorité de la commission votent oui, celles et ceux qui soutiennent la minorité de la commission et le gouvernement votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49i Abs. 1 (neu) / art. 49i, al. 1 (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit (Ja), Antrag SAK-Minderheit und Regierungsrat (Nein)

Proposition majorité de la CIRE (oui), proposition minorité de la CIRE et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag SAK-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CIRE

Ja / Oui	88
Nein / Non	53
Enthalten / Abstentions	5

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission.

Nous allons maintenant voter pour ancrer cette proposition de la majorité dans la loi : les député-e-s qui acceptent d'ancrer cette proposition dans la loi votent oui, celles et ceux qui rejettent cette proposition votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49i Abs. 1 (neu) / art. 49i, al. 1 (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit / Proposition majorité de la CIRE

Annahme / Adoption

Ja / Oui	128
Nein / Non	13
Enthalten / Abstentions	5

Le président. Vous avez accepté d'ancrer la proposition de la majorité de la commission dans la loi.

Art. 49i Abs. 2 (neu) / Art. 49i, al. 2 (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit (Zimmermann, Frutigen)

Geltendes Recht

Proposition majorité de la CIRE (Zimmermann, Frutigen)

Droit en vigueur

Antrag SAK-Minderheit (Riesen, La Neuveville) und Regierungsrat

Die Gemeinden veröffentlichen auf der Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1.

Proposition minorité de la CIRE (Riesen, La Neuveville) et Conseil-exécutif

Les communes ne publient sur la plateforme que les communications officielles au sens de l'article 49e, alinéa 1.

Le président. Nous avons également, pour l'art. 49i (nouveau), al. 2, une proposition de la majorité de la commission contre une proposition de la minorité de la commission et du gouvernement. Je laisse la parole à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), Sprecher SAK-Mehrheit. Bei Art. 49i Abs. 2 ist es so, dass wir, wenn vorhin die Minderheit gewonnen hätte, über Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a bis f hätten abstimmen müssen. Aber jetzt hat ja der Mehrheitsantrag gewonnen, dann muss man darüber nicht abstimmen, weil jetzt die Gemeinden für die Artikel, die hier aufgelistet sind, zuständig sind. Das hätten wir nur machen müssen, wenn die Minderheit gewonnen hätte.

Kurze Unterbrechung. Der Präsident bespricht sich mit dem Generalsekretär des Grossen Rates. / Courte interruption. Le président confère avec le secrétaire général du Grand Conseil.

Le président. Selon les explications reçues, le vote n'est pas nécessaire sur l'al. 2 puisque la proposition de la majorité de la commission à l'al. 1 l'a emporté. – Le président de la commission souhaite dire quelque chose.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp), SAK-Präsident. Es ist vorhin vielleicht gerade eine Verwirrung entstanden. Natürlich muss man dennoch darüber abstimmen, aber es nützt uns nichts. Es hat natürlich einen Zusammenhang, dadurch bleibt es im geltenden Recht. Im Prinzip kann man also jetzt nicht ... Wer vorhin für die Mehrheit gestimmt hat, könnte jetzt hier nicht der Minderheit zustimmen. Natürlich müssen wir noch bestimmen, dass es ins Recht hineinkommt oder dass es im geltenden Recht drinbleibt.

Le président. C'est un tout petit peu compliqué, mais on va voter. Nous allons donc voter sur cet art. 49i (nouveau), al. 2 : les député-e-s qui acceptent la proposition de la majorité de la commission votent oui, celles et ceux qui acceptent la proposition de la minorité et du gouvernement votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49i Abs. 2 (neu) / art. 49i, al. 2 (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit (Ja), Antrag SAK-Minderheit und Regierungsrat (Nein)

Proposition majorité de la CIRE (oui), proposition minorité de la CIRE et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag SAK-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CIRE

Ja / Oui 103

Nein / Non 25

Enthalten / Abstentions 17

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission. Il n'y a pas de vote sur la nécessité d'ancrer cette proposition dans la loi, car la proposition de la majorité correspond au droit en vigueur.

Art. 49i Abs. 3 Bst. a–f (neu) / Art. 49i, al. 3, lit. a–f (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit (Zimmermann, Frutigen)

Geltendes Recht

Proposition majorité de la CIRE (Zimmermann, Frutigen)

Droit en vigueur

Antrag SAK-Minderheit (Riesen, La Neuveville) und Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung, insbesondere

- a den Erscheinungszeitpunkt,
- b die Meldestellen,
- c das Meldeverfahren,
- d die Datensicherheit und -unveränderbarkeit,
- e die Publikationsgebühren,
- f den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen.

Proposition minorité de la CIRE (Riesen, La Neuveville) et Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance les détails des communications officielles sous forme électronique, en particulier

- a la date de parution,
- b les services d'annonce,
- c la procédure d'annonce,
- d la sécurité des données et leur intégrité,
- e les émoluments de publication,
- f l'accès aux communications officielles.

Le président. Nous passons à l'art. 49i (nouveau), al. 3, lit a jusqu'à lit. f. Là aussi, il y a une proposition de la majorité de la commission contre une proposition de la minorité de la commission et du gouvernement. Je laisse la parole à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), Sprecher SAK-Mehrheit. Hier kommt das gleiche Verfahren zum Zug wie bei Abs. 2. Der Mehrheitsantrag hat ja überwogen, und somit müssen wir dem ... Wer dem Mehrheitsantrag zustimmen will, stimmt hier Ja, wie bei Abs. 2.

Le président. Nous sommes donc dans la même logique que tout à l'heure, nous allons donc voter sur l'art. 49i (nouveau), al. 3, lit. a jusqu'à lit. f : les député-e-s qui acceptent la proposition de la majorité de la commission votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition de la minorité et du gouvernement votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49i Abs. 3 Bst. a–f (neu) / Art. 49i, al. 3, lit. a–f (nouveau)

Antrag SAK-Mehrheit (Ja), Antrag SAK-Minderheit und Regierungsrat (Nein)

Proposition majorité de la CIRE (oui), proposition minorité de la CIRE et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag SAK-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CIRE

Ja / Oui 103

Nein / Non 25

Enthalten / Abstentions 14

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission. Il n'y a pas besoin de voter sur l'ancrage de cette proposition dans la loi puisqu'il s'agit du droit en vigueur.

Art. 146 Abs. 1 Bst. b (nur auf Deutsch) / Art. 146 al. 1 lit. b (en allemand uniquement)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

1. Änderung des Erlasses 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB), Stand 01.01.2019
1. Modification de l'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS), état au 01.01.2019

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 426.11, Naturschutzgesetz vom 15.09.1992, Stand 01.01.2013
2. Modification de l'acte législatif 426.11 intitulé Loi sur la protection de la nature du 15.09.1992, état au 01.01.2013

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 711.0, Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965, Stand 01.01.2011
3. Modification de l'acte législatif 711.0 intitulé Loi sur l'expropriation du 03.10.1965, état au 01.01.2011

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 721.0, Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG), Stand 01.08.2020
4. Modification de l'acte législatif 721.0 intitulé Loi sur les constructions du 09.06.1985 (LC), état au 01.08.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebungen anderer Erlasse.) / (Aucune abrogation d'autres actes.)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

IV. (Inkrafttreten / Entrée en vigueur)

Rückweisungsantrag Freudiger, Langenthal (SVP) / Grupp, Biel/Bienne (Grüne) / Stucki, Stettlen (glp) / Gerber, Schüpfen (Die Mitte) / Schär, Schönried (FDP) / Schwarz, Adelboden (EDU)

Rückweisung an die Kommission für die 2. Lesung zur Ausarbeitung einer Bestimmung über das Inkrafttreten mit der Auflage, die Teilrevision des Gemeindegesetzes (eAnzeiger) auf den 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

Proposition de renvoi Freudiger, Langenthal (UDC) / Grupp, Biel/Bienne (Les Verts) / Stucki, Stettlen (pvl) / Gerber, Schüpfen (Le Centre) / Schär, Schönried (PLR) / Schwarz, Adelboden (UDF)

Renvoi en commission pour une seconde lecture en vue de l'élaboration d'une disposition d'entrée en vigueur assortie de la charge de fixer l'entrée en vigueur de la révision partielle de la loi sur les communes (e-FOA) au 1^{er} janvier 2025.

Le président. Au chap. IV, nous avons une proposition de renvoi : Freudiger (UDC), Grupp (Les Verts), Stucki (vert'libéraux), Gerber (Le Centre), Schär (PLR) et Schwarz (UDF). Je laisse la parole à l'un ou l'une de ces député-e-s. Monsieur le Député Freudiger, vous avez la parole.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Antragsteller. Es ging gerade etwas rasch, ich musste presieren. – Es geht hier um einen Antrag im Bereich der Übergangsfristen respektive der Inkraftsetzung dieser Revision. Er ist als Rückweisungsantrag nicht zum Gesetz an sich, sondern nur als Rückweisungsantrag an die Kommission für die Ausformulierung in der zweiten Lesung vorgesehen. Damit besteht noch Spielraum im genauen Finden des Wortlauts: Wir müssen hier und heute nicht über Kommas diskutieren.

Was ist der Hintergrund dieses Antrags auf eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025? Im Vernehmlassungsprozess respektive im Gesetzgebungsprozess wurde zumindest von verschiedenen Anzeiger-Verbänden geltend gemacht, sie seien zu wenig einbezogen worden. Wir hatten doch ein recht sportliches Tempo im Gesetzgebungsprozess. Ich stelle das jetzt einfach so in den Raum, ich kann das nicht weiter kommentieren, aber ich musste zur Kenntnis nehmen, dass es für die Betroffenen – und hier meine ich vor allem die Anzeiger-Verbände – offenbar zu schnell gegangen ist. Zweitens – und das scheint mir besonders wichtig – haben wir für Anzeiger die Situation, dass sie ja häufig in Verlagen gedruckt werden. Sie machen das also nicht selber, sondern arbeiten zusammen mit Drucker-Verlagen. Und hier ist es die Regel, dass man mehrjährige Druck-Verträge hat, und zwar nicht nur irgendwie zweijährige, sondern fünfjährige, vielleicht sogar noch längere, aber fünf Jahre sind, glaube ich, so etwas wie eine Norm. Diese Verträge laufen und es bestehen Rechte und Pflichten, namentlich auch für die Anzeiger-Verbände. Das Entgelt für den Verlag wird selbstverständlich basierend auf gewissen Annahmen festgelegt, und zu diesen Annahmen gehört, wie viele

Ausgaben denn in der jeweiligen Anzeiger-Region anfallen, also wie viele Exemplare gedruckt werden müssen.

Wenn wir jetzt also während laufenden Druckverträgen anfangen, die Spielregeln zu ändern, dann bringen wir die Anzeiger in eine schwierige Lage respektive vielleicht in eine *noch* schwierigere Lage. Aufgrund der reduzierten Inseratevolumen ist es wahrscheinlich für viele Anzeiger schon schwierig genug. Jetzt würden einige Gemeinden noch auf das Digitalprimat umsteigen, und dann müsste man – basierend auf zu hohen Drucker-Annahmen – noch überhöhte Verlagspreise bezahlen. Dann würde es noch einmal schwieriger. Die Übergangsfrist, die wir hier vorschlagen, sollte einen verträglichen Wandel garantieren, sodass die Anzeiger Gelegenheit haben, ihre bestehenden Verpflichtungen auf die neue Gesetzesrevision, auf die neue Situation auszurichten und auch Vorabsprachen mit den Gemeinden zu treffen: Welche wollen digitalisieren, welche wollen das nicht? Gestützt darauf kann man dann die Vertragsbeziehungen neu aushandeln, kann sich neu ausrichten. Man hat damit Gelegenheit für einen pragmatischen, sachgemässen Wandel, und es kann vermieden werden, dass man hier überhastete Schritte machen muss. Die Antragsteller sind der Meinung, dass eine Frist bis 1. Januar 2025 lange genug ist, damit sich die bestehenden Anzeiger-Verbände auf die neue Situation ausrichten können.

Das Argument des Wahlrechts der Gemeinden zieht im Rahmen der Übergangsfrist aus unserer Sicht eben nicht, denn es gibt nicht nur ein Wahlrecht, es gibt auch Spielregeln, auf die man sich verlässt. Wenn diese Spielregeln sozusagen von heute auf morgen oder von heute auf in ein paar Monaten geändert würden, verletzt dies auch ein wenig das Prinzip des Vertrauensschutzes und der Kontinuität der Gesetzgebung, auf das sich die Betroffenen verlassen können und verlassen sollen.

Jetzt ist nicht zu verkennen, dass eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2025 in einigen Regionen möglicherweise nicht ganz angepasst sein könnte. Ich denke dabei vor allem an die Region Bern-Mittelland, und daher gibt es einen Eventualrückweisungsantrag. Dieser wird dann von Kollege Bichsel vorgestellt. Ich habe dort auch unterzeichnet. Die Idee ist, dass man für die Regionen, für die das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 eine zu hohe Hürde ist, sozusagen ein «opt-in» ermöglicht, sodass sie bei einer genügend qualifizierten Mehrheit in der Anzeiger-Trägerschaft die neue Revision schon früher für sich gelten lassen können. In Fällen also, in denen man ein breit abgestütztes Bedürfnis nach sofortiger Digitalisierung hat, soll die Vorlage – gemäss dem Eventual-Rückweisungsantrag – schon auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Norm soll aber das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 sein, damit alle genug Zeit haben, um sich an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieser Übergangsfristen respektive des Antrags zur Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 und nachher – wenn dies durchkommt – auch der Eventual-Rückweisung zur Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023.

Stefan Bänz Müller, Innerberg (SP), Fraktionssprecher. Alle Anträge, die wir in der letzten Viertelstunde gutgeheissen haben, führen dazu, dass die Gemeinden, die Angst haben, sie könnten jetzt nur noch digital, weil dies die anderen auch tun ... Sie führen dazu, dass alle Anzeiger-Verbände, die Angst haben, dass sie plötzlich ihre Pfründen verlieren ... All das passiert jetzt nicht! Durch Ihre letzten Entscheide haben Sie dafür gesorgt, dass diese Digitalisierung jedenfalls nicht schnell geht und dass sie nur geht, wenn es denn auch wirklich alle wollen.

Was Sie jetzt aber hier haben, ist der Umkehrschluss: Die wenigen Gemeinden, die noch den elektronischen Weg wählen wollten – ich kann Ihnen sagen, das ist vor allem in der Region Bern der Fall – werden jetzt noch ausgebremst. Mit diesem Antrag geht man also einen Schritt zu weit. Wissen Sie, mit den anderen kann man leben. Aber dieser geht jetzt zu weit: Hier bremsen Sie nämlich die Gemeinden, die wirklich umstellen wollen, noch um zwei weitere Jahre. Ich bitte Sie dringendst, diesem Antrag nicht auch noch zuzustimmen, weil damit das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Das ginge jetzt gerade ein «Nümmerli» zu weit.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Antragstellerin, Fraktionssprecherin. Die Glp-Fraktion unterstützt diese Anträge grossmehrheitlich nicht. Ich wurde vorhin darauf hingewiesen, dass ich, wenn wir nicht einstimmig seien, doch «grossmehrheitlich» sagen solle. Da Sie sicher gesehen haben, dass

ich einen der Anträge mit eingereicht habe, wissen Sie jetzt auch, woher das «grossmehrheitlich» kommt. Die glp ist der Meinung, dass das Gesetz sofort in Kraft treten kann, weil die Gemeinden ihre Wahlfreiheit haben, erst recht, nachdem wir jetzt diese Wahlfreiheit noch vergrössert haben. Sie können ja entsprechend selber entscheiden, ob und wann sie auf online umstellen wollen. Wenn aber der Rückweisungsantrag angenommen würde, würde die Glp-Fraktion dem Eventualrückweisungsantrag zustimmen.

Ich persönlich als Mit Antragstellerin sehe die Argumente derjenigen Gemeinden, die eben in einem Anzeiger-Verbund sind, bei dem grössere Player aus der gedruckten Version aussteigen wollen, dass es ihnen wirklich zu schnell geht, wenn sie auf Anfang des nächsten Jahres eine Lösung haben müssten, weil man Verbindlichkeiten hat. Entsprechend bitte ich persönlich Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen und diesen Gemeinden, die nicht wahnsinnig viele Möglichkeiten haben und sich zuerst organisieren müssen, auch aufgrund ihrer Grösse, noch ein bisschen Luft zu gewähren.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), Antragsteller, Fraktionssprecher. Auch mein Name steht unter dem einen Rückweisungsantrag an die Kommission, und ich bin sehr froh um einen Hinweis, den ich aus meiner eigenen Fraktion noch dazu erhalten habe aufgrund der Erfahrungen in anderen Kommissionen, in denen man in solchen Fällen den Weg von Übergangsbestimmungen gewählt hat. Wahrscheinlich wäre es auch hier der richtige Weg, dass wir dies in der Kommission noch einmal anschauen: Wie sieht es genau aus? Das Parlament soll die Frist oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht jetzt so fix festlegen, sondern dies eigentlich dem Regierungsrat überlassen respektive dazu weiterhin mit ihm im Gespräch bleiben und nachher zum Beispiel das Inkrafttreten auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen, mit einer nachfolgenden Übergangsfrist für diejenigen, die etwas länger brauchen. Das wäre gesetzgeberisch wahrscheinlich der sauberste Weg, und ich wollte das einfach hier noch anmerken, damit wir es auch, entsprechend der Debatte hier, in die Kommissionsarbeit übernehmen können. Daher wäre mein Vorschlag, dies mit den beiden überwiesenen Rückweisungsanträgen so zu regeln, dass wir das Ganze noch einmal diskutieren können.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), porte-parole de groupe. *(Das Mikrofon ist nicht von Anfang an eingeschaltet. / Le microphone n'est pas allumé dès le début.)* Ça fonctionne ? Ok, parfait.

Chères et chers collègues, le groupe UDC vous invite à voter « oui » à la déclaration de renvoi ou à la proposition de renvoi qui nous est soumise. Cette proposition ne concerne pas le fond de la révision de la loi mais prévoit uniquement l'instauration d'un délai de transition. Il n'est pas rare que l'entrée en vigueur à brève échéance d'une loi révisée s'accompagnant d'un changement de système, donne lieu à des effets indésirables ou mette certaines catégories de la société, certains acteurs, dans une situation difficile. Ce serait le cas, ici, avec la révision de la LCo qui, si elle entrait en vigueur à brève échéance, mettrait les communes ainsi que certaines feuilles d'avis dans la difficulté. Nous ne souhaitons pas cela et nous sommes d'avis à l'UDC qu'il est de la responsabilité du Grand Conseil bernois d'éviter de mettre certains acteurs dans la difficulté et de leur donner un délai de transition pour qu'ils puissent s'adapter.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP-Fraktion unterstützt die beiden Rückweisungsanträge. Wir sind der Meinung – oder mehrheitlich der Meinung –, dass es bis zur definitiven Einführung des Gesetzes eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2025 braucht. Eine Übergangszeit ist auch darum wichtig, damit sich die bestehenden Anzeigerstrukturen mit der entsprechenden Sorgfalt auf diese Umstellung, gerade auch auf den eAnzeiger, vorbereiten können – dies umso mehr, als von diesen Veränderungen nicht nur die Anzeiger-genossenschaften und die Gemeinden betroffen sind, sondern auch weitere Körperschaften, Organisationen und Gesellschaften. Es gibt laufende Verträge, es gibt Verbindlichkeiten, und der Wegfall von einzelnen Gemeinden kann die Weiterexistenz eines Anzeigers in Frage stellen. Wie bereits ausgeführt soll ein gut funktionierendes System nicht ohne Not gefährdet werden beziehungsweise es braucht eine gute Basis für eine sinnvolle Weiterentwicklung. Um diese zu ermöglichen, ist eben eine längere Frist sinnvoll.

Die EVP-Fraktion unterstützt gleichzeitig auch den Eventualantrag. Die Genossenschaften sollen, wenn sie wollen – wie das scheinbar gerade in der Region Bern-Mittelland der Fall ist –, möglichst schnell umsteigen können, sofern sie das entsprechende Quorum erreichen. Es ist wichtig und richtig, dass die Kommission hier auf die zweite Lesung hin eine gute Lösung und Formulierung finden kann, die den Bedürfnissen aller Gemeinden im Kanton Bern gerecht wird.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Wir müssen uns vielleicht noch einmal vor Augen führen, was Sie vorher beschlossen haben. Sie haben beschlossen, den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit zu bieten, ob sie für ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder «digital» oder «gedruckt» oder beides wählen wollen. Wir haben also nicht beschlossen, dass wir am 1. Januar 2023 oder am 1. Januar 2025 den eAnzeiger einführen für bestimmte Gemeinden, sondern dass die Gemeinden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an die Wahlmöglichkeit haben. Ich kann gut verstehen, dass keine der Gemeinden oder keiner der Gemeindeverbände, die in diesem Anzeiger-Verband vertreten sind, ihren Anzeiger, der gut funktioniert, in Schwierigkeiten bringen möchten. Das passiert aber erst dann, wenn Gemeinden, in denen es super funktioniert, in denen der Anzeiger gewinnbringend publiziert oder gemacht werden kann, von heute auf morgen entscheiden, den Vertrag mit dem Anzeiger aufzulösen.

Es liegt dann in der Verantwortung der Gemeinden, ob sie diese Wahlmöglichkeit ausüben. Sie sind ja nicht einmal gezwungen. Sie können sagen: «Das Gesetz ist zwar in Kraft, aber wir verzichten darauf, diese Diskussion bei uns überhaupt zu führen, weil es bei uns gut läuft; wir machen gar nicht Gebrauch von dieser Wahlmöglichkeit.» Es ist nirgends festgeschrieben, dass man einen Beschluss fassen muss und irgendeine Wahl ausüben muss, nachdem dieses Gesetz oder nachdem diese Änderung in Kraft getreten ist. Man kann es einfach so weiterlaufen lassen, wie es ist. Aber von jenem Zeitpunkt an, zu dem eine Gemeinde entschieden hat, dass sie aussteigen will oder zu dem ein ganzer Zusammenschluss von Gemeinden entschieden hat, dass er auf «digital» umstellen will, ist es wichtig, dass man es nicht von heute auf morgen macht, dass diese Gemeinden in einer verantwortungsbewussten Art in die Verhandlungen mit ihren Anzeiger-Verbänden steigen, dass sie nicht einfach Verträge kündigen, die noch am Laufen sind und dort aufgrund der Druckereiverträge ... Und hier hat Herr Freudiger etwas aufgegriffen, das natürlich von den Gemeinden durchaus berücksichtigt werden muss: Wenn man noch laufende Verträge hat, kann man nicht einfach von heute auf morgen auf «digital» machen und alle Verträge als obsolet erachten. Ich glaube, das liegt in der Verantwortung der Gemeinden, und ich bin diesbezüglich wirklich zuversichtlich, dass die Gemeinden diese Verantwortung auch wahrnehmen. Ich traue es den Gemeinden zu, dass sie die Wahlmöglichkeit nicht sofort ausüben, sobald diese Gesetzgebung in Kraft tritt, dass sie nicht sofort kopflos auf digital wechseln, irgendwelche laufenden Verträge brechen und Penalties bezahlen müssen ... Ich glaube, dieses Szenario können wir ausschliessen.

Aber was die Diskussion zeigt, ist, dass man vielleicht eine Sicherheit einbauen will, damit es nicht passieren kann, dass einzelne Gemeinden einen ganzen Verband in Not bringen. Ich habe zwar kein Mandat der Regierung, um dafür in einer zweiten Lesung eine geschickte Lösung zu suchen – ich konnte diesen Rückweisungsantrag mit der Regierung nicht rückbesprechen –, aber das wäre die Chance einer zweiten Lesung: Man könnte diskutieren, wie man dem Anliegen entsprechen könnte, das vorhin geäußert wurde, nämlich überstürzte Entscheidungen einzelner Gemeinden zu verhindern, die nachher alle anderen in Schwierigkeiten bringen – durchaus mit einer Übergangslösung, aber wohl nicht, indem man die Inkraftsetzung bis ins Jahr 2025 hinauszögert. So bleibt das Problem dennoch bestehen, weil man erst ab dann überhaupt die Wahlmöglichkeit hat: Erst ab dann kann es sein, dass eine Gemeinde von heute auf morgen alle anderen im Stich lässt. Das hoffe ich zwar nicht, aber es ist durchaus möglich; es ist nämlich nicht geregelt, dass dies nicht passieren darf. Insofern ist das «opt-in» oder das «opt-out» ... Man könnte es nämlich auch gerade andersherum machen: dass es, wenn eine einzelne Gemeinde sich gegen alle anderen entscheidet, digital zu werden, eine gewisse Verpflichtung gibt, eine dreijährige, eine zweijährige, eine vierjährige Übergangszeit zu machen, während der man eben nicht einfach autonom aussteigen kann. Das wäre ein etwas anderes Konzept, würde aber – glaube ich – genau dem Geist dieses Rückweisungsantrags Bichsel entsprechen. Um dies zu diskutieren können, wäre eine zweite Lesung sinn-

voll – eher nicht, um die Inkraftsetzung einfach hinauszuzögern: Das allein löst das Problem, das Sie beschrieben haben, nicht, in keiner Art und Weise. Daher ... Ich habe kein Mandat für das Regierungsgremium, aber als Gemeindedirektorin wäre ich froh, wenn Sie diese Rückweisung – falls Sie sie machen – mit der Offenheit machen, in einer zweiten Lesung wirklich das Problem zu lösen und nicht einfach die Inkraftsetzung hinauszuzögern versuchen, denn das bringt wenig.

Le président. Nous allons voter sur cette proposition de renvoi Freudiger (UDC), Grupp (Les Verts), Stucki (vert'libéraux), Gerber (Le Centre), Schär (PLR) et Schwarz (UDF) sur le chap. IV : les député-e-s qui acceptent cette proposition de renvoi votent oui, celles et ceux qui la rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: IV. (Inkrafttreten) / IV. (Entrée en vigueur)

Rückweisungsantrag Freudiger, Grupp, Stucki, Gerber, Schär, Schwarz /
Proposition de renvoi Freudiger, Grupp, Stucki, Gerber, Schär, Schwarz

Annahme / Adoption

Ja / Oui	94
Nein / Non	44
Enthalten / Abstentions	4

Le président. Vous avez accepté cette proposition de renvoi, nous aurons donc une deuxième lecture de la loi.

Je laisse maintenant la parole à M. le député Bichsel qui va proposer une proposition de renvoi éventuelle.

Eventual-Rückweisungsantrag Bichsel, Zollikofen (SVP) / Müller, Innerberg (SP) / Freudiger, Langenthal (SVP)

(Falls Rückweisung mit Auflage beschlossen wird, die Vorlage auf 01.01.2025 in Kraft zu setzen)

Rückweisung an die Kommission für 2. Lesung zur Ausarbeitung einer zusätzlichen Bestimmung über das Inkrafttreten mit folgender Auflage: Beschliesst es das jeweilige Versammlungs- bzw. Parlamentsorgan (GV, Verbandsparlament etc.) der Trägerschaft eines amtlichen Anzeigers mit dem Quorum, wie es für die Auflösung der betreffenden Körperschaft erforderlich wäre, so tritt die Vorlage für diese Trägerschaft resp. für die Teil dieser Trägerschaft bildenden Gemeinden bereits auf den 01.01.2023 in Kraft.

Proposition de renvoi subsidiaire Bichsel, Zollikofen (UDC) / Müller, Innerberg (PS) / Freudiger, Langenthal (UDC)

(Si l'affaire est renvoyée en commission, avec la charge de prévoir l'entrée en vigueur du projet au 1^{er} janvier 2025)

Renvoi en commission pour une seconde lecture en vue de l'élaboration d'une disposition supplémentaire relative à l'entrée en vigueur assortie de la charge suivante : s'il y a adoption par l'assemblée générale ou par l'organe parlementaire (parlement syndical, etc.) de l'organisme responsable d'une feuille officielle d'avis et que le quorum est atteint, comme cela serait exigé en cas de dissolution de la collectivité concernée, alors le projet entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2023 pour cet organisme, c'est-à-dire pour les communes qui en font partie.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Antragsteller. Jetzt haben wir den Rückweisungsantrag ... Der erste wurde angenommen. Damit würden wir jetzt verhindern, dass diejenigen, die zügig vorwärts machen wollen mit dem eAnzeiger ... und auch die zügige Gesetzesberatung würden wir jetzt bremsen. Das würde also integral bedeuten, dass wir erst im Jahr 2025 online gehen könnten.

Damit wir in der zweiten Lesung auch eine Möglichkeit schaffen können für jene, die frühzeitig beginnen wollen, sollte man eben ein solches «opt-in» – wie es jetzt etwa genannt wurde – auf das Jahr 2023 ermöglichen. Das bedeutet der Eventual-Rückweisungsantrag. Auch dort braucht es nachher ein qualifiziertes Mehr; Kollega Freudiger hat dies bereits ausgeführt. Damit also eine Anzeiger-Region nicht einfach durch eine grosse Gemeinde majorisiert werden könnte, braucht es ein qualifiziertes Mehr, wie es zum Beispiel für die Auflösung eines Verbandes nötig wäre. Ich unterstütze auch das Votum von Christoph Grupp von den Grünen, der gesagt hat: Man sollte in der SAK anschauen, wie auch immer die Rechtsformel ausgestaltet werden könnte – auch, was mit der Übergangsregelung oder eben mit einem solchen gestaffelten Inkrafttreten passiert. Ich glaube – auch gestützt auf die Voten, die jetzt hier gefallen sind –, diesbezüglich ist eine Freiheit durchaus möglich, sodass man dann in der zweiten Lesung eine gute Lösung finden kann. Bleiben wir also auch beim Inkrafttreten beim im vorliegenden Gesetz vorherrschenden Geist, nämlich bei jenem der Wahlfreiheit. Ich bitte Sie, dies auch hier in Bezug auf das Inkrafttreten zu machen.

Le président. La parole est demandée par le président de la commission. Je laisse donc le député s'exprimer.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp), SAK-Präsident. Ich glaube, wir können es abkürzen – in dem Sinn, dass wir ... Wir nehmen es ja zurück, und wir werden es in jenem Sinn zurücknehmen, wie wir es vorhin gesagt haben. Patrick Freudiger hat schon gesagt, dass wir hier nicht über Komma und Punkt reden müssen, und so, wie es vorhin die Regierungsrätin gesagt hat: Vielleicht finden wir eine andere, eine elegantere Lösung, die genau dem entspricht, und dafür haben wir ja die zweite Lesung. Dann müssen wir jetzt nicht mehr gross darüber diskutieren. Ich würde vorschlagen, wir nehmen es einfach so zurück und suchen in dem Sinn, wie Sie es im Eventualantrag geschrieben haben, eine Lösung. Ob diese dann über das Inkrafttreten oder über eine Übergangslösung, die genau die gleiche Sicherheit gibt ... das sehen wir dann und es kommt ja in die zweite Lesung. Das hier ist jetzt einfach zuhanden des Protokolls.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Antragsteller. Selbstverständlich ist für die formal korrekte Ausgestaltung die SAK im Lead, und ich bin gespannt auf eine gut ausgearbeitete formale Lösung. Wie man es dann genau nennt, ist effektiv unsere letzte Sorge, das habe ich Hannes Zaugg-Graf vorhin auch persönlich gesagt. Ich habe einfach ein wenig den Eindruck, die Debatte entgleitet jetzt etwas in eine Richtung, dass sich jeder etwas anderes vorstellt, und da muss ich schon sagen: Irgendwo gilt dann schon das, was wir beschlossen haben. Die Auflage ist klar: Grundsatz ist der 1. Januar 2025. Das haben wir beschlossen, und das muss auch der Lösung für die zweite Lesung zugrunde liegen. Die Idee, dass man jetzt sagt, man signalisiert Offenheit für eine Formulierung, bedeutet keine Offenheit im Ergebnis. Es muss klar sein: Der Grundsatz ist der 1. Januar 2025 für die Gemeinden, die keinen besonderen Beschluss fassen ... Entschuldigung: für die Anzeiger, die keinen besonderen Beschluss fassen. Wenn es aber eine Anzeiger-Region gibt, die das für sich früher gelten lassen will, ob jetzt via Inkrafttreten oder via Übergangslösung, dann soll dieser Anzeiger mit qualifizierten Quoren die Möglichkeit haben, es für sich früher gelten zu lassen. Ich bin sehr offen für formal bessere Lösungen, aber es müsste klar sein, dass das Ergebnis die Auflage sein muss, wie wir sie bereits beschlossen haben und wir sie jetzt im Eventual-Rückweisungsantrag Bichsel voraussichtlich auch noch beschliessen werden.

Le président. Très bien. Nous allons voter sur cette proposition de renvoi éventuelle Bichsel (UDC), Müller (PS), Freudiger (UDC) : les député-e-s qui acceptent cette proposition de renvoi éventuelle votent oui, celles et ceux qui la rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: IV. (Inkrafttreten) / IV. (Entrée en vigueur)

Eventual-Rückweisungsantrag Bichsel, Müller, Freudiger
Proposition de renvoi subsidiaire Bichsel, Müller, Freudiger

Annahme / Adoption

Ja / Oui	139
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	2

Le président. Cette proposition de renvoi éventuelle a été acceptée. Nous poursuivons.

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Nous arrivons maintenant au vote d'ensemble – le représentant de la majorité de la commission souhaitait encore prendre la parole. Je laisse donc le micro à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), SAK-Sprecher. Wir haben es jetzt gesehen und gehört: Es ist eine relativ komplizierte Sache, wenn man es nicht genau definieren kann. Vielleicht ist es so, dass es etwas zu schnell vorwärtsging. In der Kommission hatten wir auch das Gefühl, wir seien sehr sportlich unterwegs. Jetzt bin ich froh, dass wir eine zweite Lesung machen können. So können wir doch das eine oder andere noch ein wenig genauer definieren. Zur Würdigung darf ich sagen: Für die vorliegende Gesetzesänderung, die Bearbeitung der Vernehmlassung und die Beantwortung der Fragen sowie die sachlichen Diskussionen in der Kommission danken wir der Regierungsrätin und ihrer Direktion. Auch den Kommissionsmitgliedern und der geschäftsleitenden SAK-Sekretärin, Frau Regula Ganz, danken wir für die immer kooperative Unterstützung zum Gelingen dieses Gemeindegengesetzes. Ich gebe zurück an den Ratspräsidenten, danke.

Le président. Est-ce que Mme la conseillère d'Etat souhaite dire quelque chose ? – Non. Est-ce que quelqu'un souhaite encore prendre la parole ? – Si ce n'est pas le cas, nous allons donc passer au vote d'ensemble de ces modifications de la LCo : les député-e-s qui acceptent ces modifications législatives votent oui, celles et ceux qui les rejettent votent non.

Gesamtabstimmung / Vote d'ensemble

2018.JGK.6234: 1. Lesung / 1^{re} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	137
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	6

Le président. Vous avez accepté les modifications de la LCo en première lecture.